



# STELLUNGNAHME

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Matthias Mainz

E-Mail  
matthias.mainz@ihk-nrw.de

Telefon  
0211/3670-14

Datum  
09.02.2016

## Stellungnahme zum Entwurf Landesnaturschutzgesetz NRW

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Clearingverfahrens Stellung zum überarbeiteten Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes zu nehmen. Die Beratungsverfahren über die Clearingstelle Mittelstand stellen aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit dar, um Gesetzesvorhaben außerhalb des normalen Beteiligungsverfahrens auf ihre Auswirkungen, vor allem auf die mittelständische Wirtschaft, zu überprüfen und im Verbund der Beteiligten, wenn möglich, Alternativen zu entwickeln. Die Clearingverfahren werden damit zu einem wichtigen Beratungsinstrument für die Landesregierung, um Belastungen für den Mittelstand zu vermeiden und dauerhaft zu einer effizienteren Gesetzgebung zu gelangen.

Dies kann allerdings nur gelingen, wenn den Beteiligten und der Clearingstelle ein ausreichender Bewertungszeitraum zur Verfügung steht, um mögliche Probleme unternehmerisch zu prüfen und etwaige Bewertungsunterschiede ausgleichen zu können.

Dies ist angesichts der für das Landesnaturschutzgesetz gewährten Frist kaum möglich. Auch wenn im Herbst des vergangenen Jahres eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Referentenentwurf stattgefunden hat und so eine gewisse Vorkenntnis geschaffen werden konnte, benötigt eine dem Regelungsgegenstand angemessene und umfassende Prüfung des vorgelegten Entwurfs deutlich mehr Zeit.

Daher kann sich unsere folgende Stellungnahme nur auf wenige Punkte konzentrieren und darüber hinaus sich auf die bereits im Herbst abgegebene Stellungnahme zum Referentenentwurf beziehen, die wir als Anlage beifügen.

In dem vorgegangenen Beteiligungsverfahren haben wir bereits eine Vielzahl an Fragen angesprochen und um Klarstellung im Sinne der Wirtschaft im Land gebeten. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass in einigen Bereichen etwa bei den ursprünglich vorgesehenen Regelungen zum Biotopverbund zumindest Verbesserungen erzielt werden konnten. Andere kritische Punkte blieben jedoch weiterhin unberücksichtigt, die wir daher nochmals ansprechen.



So umfasst der vorgesehene Aufbau des Biotopverbundes sowie die angesprochenen Gebiete für den Schutz der Natur zum Teil auch Flächen, die bisher nicht mit einem rechtlichen Schutzstatus versehen sind. Durch die Pauschal Aufnahme auch solcher Flächen in diese Zielsetzung wird diesen Gebieten in der Wirkung aber bereits jetzt ein Schutzstatus verliehen, ohne dass die konkrete Notwendigkeit der Einbeziehung solcher Flächen belegt ist. In diesem Zusammenhang stellt sich beispielsweise die Frage, wie künftig mit solchen Gebieten umgegangen werden soll, in denen mehrere, miteinander konkurrierende Nutzungen ausgeübt werden können.

Des Weiteren fehlt aus unserer Sicht im § 10 die Öffnung hin zur Fortentwicklung von Kulturlandschaften. Angesichts des anhaltenden Strukturwandels kann es nicht allein um den Erhalt bestehender Strukturen gehen, sondern auch das Landesnaturschutzgesetz muss eine Öffnung zur Anpassung der Kulturlandschaften an die zukünftigen Bedürfnisse erhalten.

Kritisch sehen wir auch im vorliegenden Entwurf, dass im § 30 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 LNatSchG-E „wesentliche Änderungen“ von Infrastruktureinrichtungen per se als Eingriff in Natur und Landschaft klassifiziert werden. Angesichts der mehr als erneuerungsbedürftigen Infrastruktur unseres Bundeslandes werden in den kommenden Jahren zahlreiche Erneuerungsmaßnahmen notwendig sein, die im Interesse der Leistungsfähigkeit des Landes beschleunigt umgesetzt werden müssten.

Diese wie auch weitere Regelungen werden sich, anders als in der Begründung des Gesetzes dargestellt, zumindest in Teilbranchen und -regionen des Landes, erheblich auf die Entwicklungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft auswirken.

Die Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die an der Gewinnung von Rohstoffen hängen, sind erheblich von den Regelungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 1 LNatSchG-E betroffen. Demnach wird die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Vergleich zu anderen Bundesländern wie Bayern und Baden-Württemberg erheblich benachteiligt. Die herausgehobene Unterschutzstellung von „natürlichen Felsbildungen“ nach § 42 LNatschG-E. schränkt die Natursteingewinnung in NRW weiter ein. Die Beschränkungen des § 30 Abs. 1 Ziff. 9 treffen die forstwirtschaftlichen Unternehmen vor allem im Sauerland, in dem die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen von Bedeutung ist.

Neben solchen branchenbezogenen Regelungen, die für die betroffenen Branchen erhebliche Folgen haben werden, sind mittelständische Interessen wesentlich durch allgemeine vorhabenbezogene und auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtete Regelungen betroffen.



So erwarten wir, dass das in § 74 Abs. 1 geplante Vorkaufsrecht die Realisierung insbesondere industrieller und infrastruktureller Projekte weiter erschwert, da es die Planungssicherheit für potenzielle Investoren weiter einschränkt. Auch wenn seit dem Referentenentwurf eine Reihe von wichtigen Klarstellungen erfolgt sind, wird allein die vor jedem Vorhaben durchzuführende Prüfung und die damit einhergehende Ungewissheit, potenzielle Investoren abschrecken, zumindest aber viele Vorhaben verzögern. Abschreckende Wirkung entfaltet ein Vorkaufsrecht nicht allein durch die Häufigkeit seiner Anwendung, sondern bereits durch die Androhung einer Prüfung und den damit verbundenen Verfahrensaufwand.

Eine erhebliche Mittelstandsrelevanz ergibt sich aus unserer Sicht auch daraus, dass sich in einigen Regionen mehrere Regelungstatbestände kumulieren werden und so dort die wirtschaftliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft erheblich einschränken. Im Interesse der Landesregierung sollte es daher aus unserer Sicht auch dann sein, die Auswirkungen auf den Mittelstand regionsbezogen zu überprüfen.

So erwarten wir, dass die Regelungen zu den Vogelschutzgebieten und dem Biotopverbund etwa am Niederrhein neue Vorhaben erheblich einschränken werden. Die Regelungen des § 44 kommen im dicht besiedelten Ruhrgebiet oder auch in stark industrialisierten ländlichen Räumen zum Tragen, da dort die Siedlungszwischenräume meist die einzigen Flächen sind, in denen gewerblich-industrielle Ansiedlungen unter Beachtung der Vorgaben des Immissionsschutzes überhaupt noch möglich sind.

Auch der Ausbau des Biotopverbunds kann dazu führen, dass in einigen Teilregionen des Landes die Entwicklungsmöglichkeiten in der Fläche erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich werden. Um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden, erwarten wir hier vor Inkrafttreten eine empirische Überprüfung, inwieweit solche Entwicklungsbeschränkungen eintreten können.

Mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf hätte es das Ergebnis eines Clearingverfahrens sein können, eine solche regionale Betroffenheit zu evaluieren. Anzuerkennen ist, dass durch die Konkretisierung der Zielgröße (Streichung "mindestens") im § 35 und die vorgenommene Klarstellung in der Begründung die Unbestimmtheit der Regelung entschärft wurde.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Zielgröße von 15 Prozent der Fläche das bundesdeutsche Ziel von mindestens 10 Prozent verschärft und das obwohl andere Bundesländer über deutlich größere und verfügbare Flächenreserven als das dicht besiedelte Nordrhein-Westfalen verfügen. Zudem ist eine Festlegung letztlich nicht erforderlich, da auf europäischer Ebene eine solche nicht vorgegeben ist. Auch erscheint die Erhöhung der Eingriffsgrenze auf ein Hektar zumindest für die rohstoffgewinnende Industrie nicht ausreichend.

Ein Clearingverfahren hätte zudem Klarheit zu einem Abgleich des Landesnaturschutzgesetzes mit dem sich in der Beratung befindlichen Landesentwicklungsplan ermöglichen können. In der Diskussion um die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans sind die Bedeutung und die Anforderungen eines ausreichenden qualitativ hochwertigen Flächenangebots für die Wirtschaftsakteure in NRW deutlich geworden. Mit dem Landesnaturschutzgesetz wird nun ein Gesetz auf den Weg gebracht, dass sich ebenfalls erheblich auf das Flächenangebot in NRW auswirken wird. Einen Abgleich der Regelungen halten wir daher für geboten.

#### Zu **ausgewählten** Einzelregelungen:

1: zu § 21 LNatschG-E: Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich in § 15 an das Verfahren in der (vorbereitenden) Bauleitplanung gemäß den Vorschriften des BauGB zumindest angelehnt wird, unter § 21 LNatschG-E jedoch „weichere“ Regeln bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften etc. Anwendung finden sollen. Gemäß § 214 BauGB „(...) ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

Diesen letzten entscheidenden Zusatz enthält § 21 LNatschG-E im vorliegenden Entwurf nicht: „(...) unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind (...).“ Hierdurch entstehen potentiell betroffenen Unternehmen Nachteile, da nicht auf die Erheblichkeit einzustellender Belange abgestellt wird, die von im Verfahren „übersehenen“ Trägern öffentlicher Belange hätten vorgebracht werden können. Daher sollte eine analog zu den Vorschriften des BauGB geltende Regelung getroffen werden.

2: zu § 31 LNatSchG-E: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Nach § 31 LNatschG-E sind bei der Auswahl der funktional geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Dies stellt sowohl im Hinblick auf die Regelung des geltenden Landschaftsgesetzes (§ 4a Abs.1 LG) als auch in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz (§ 15 BNatschG) eine Verschärfung der Anforderung an die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen dar. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu der bisher geltenden Regelung positive Wirkungen eines Eingriffs bei der Bewertung nicht mehr ausdrücklich berücksichtigt werden.



Ebenso entfällt die 1:1-Regelung aus dem bestehenden Landschaftsgesetz. Dort heißt es: Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein. Durch die Abkehr von dieser 1:1-Regelung wird der schon heute oftmals bestehende Engpass an geeigneten Flächen weiter verschärft. Dadurch sind negative Auswirkungen auf Projekte bereits vorgezeichnet. Vor diesem Hintergrund plädiert IHK NRW dafür, die Berücksichtigung positiver Effekte sowie die 1:1-Regelung beizubehalten. Für die Wirtschaft werden Kompensationsmaßnahmen zum Problem, weil die Kosten der Kompensationsmaßnahmen die finanziellen Möglichkeiten gerade kleiner und mittlerer Betriebe übersteigen können.

### 3: zu § 54 LNatSchG-E: Gentechnisch veränderte Organismen

Der Entwurf des LNatschG sieht in § 54 vor, dass in Schutzgebieten sowie in einem Abstand von 1000 Metern um solche Schutzgebiete herum die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und der Umgang mit in § 35 BNatschG genannten Produkten verboten ist. Damit geht NRW über die bundesrechtliche Regelung hinaus, die in Natura-2000-Gebieten eine Verträglichkeitsprüfung vorsieht und dadurch Einzelfallentscheidungen möglich macht.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, in einem Radius von 1.000 bis 3.000 Metern um Schutzgebiete herum, eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatschG vorzuschreiben. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Prüf-, Zeit- und Kostenaufwand für die Verwender.

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen führt zu grundsätzlichen Nutzungskonflikten, die eine intensivere Überprüfung der im Gesetzentwurf eingeführten Anforderungen auf Effizienz und Angemessenheit erforderlich machen würde. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, zumal der Gesetzgeber seinerseits nicht begründet, warum er von der bundeseinheitlichen Regelung abweicht und neue Bürokratielasten schafft.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*